Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 13.02.2020

Anfrage Nr.: 0009/2020/FZ

Anfrage von: Stadtrat Leuzinger

Anfragedatum: 05.02.2020

Beschlusslauf Letzte Aktualisierung: 20. Februar 2020

Betreff:

Gebühr für einen Kirchenaustritt

Schriftliche Frage:

In Deutschland gilt man als Mitglied der Kirche, sobald ein Geistlicher einen mit Wasser berührt. Selbst dann, wenn man aufgrund mangelnder Kommunikationsfähigkeit nicht widersprechen konnte, man kommt quasi vom Regen in die Taufe. Obwohl man völlig gebührenfrei, bereits im Säuglingsalter in der Kirche aufgenommen wird, kostet es in Heidelberg 23 Euro (92 Pfandflaschen), um aus dieser ungewollten Mitgliedschaft wieder zu entkommen. Viele Menschen sind nur deshalb noch in der Kirche, weil sie sich einen Austritt nicht leisten können. Nun mag der Kritiker sagen, dass man diese ja dann bei der Kirchensteuer spart, das trifft aber nur auf Menschen zu, die diese auch zahlen.

Ich frage deshalb, wie es mit Hinblick auf die Religionsfreiheit (darunter versteht man auch die Freiheit KEINER Religion anzugehören) vereinbar ist, für Kirchenaustritte eine Gebühr von 23 Euro zu erheben?

Antwort:

Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist im § 26 Kirchensteuergesetz (KiStG) geregelt. Religionsgemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Durchführung des § 26 Kirchensteuergesetz (KiStG) ist in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über das Kirchenaustrittsverfahren festgelegt. Demnach ist das jeweilige Wohnsitzstandesamt für die Entgegennahme der Erklärung zuständig. Die Erklärung muss in öffentlich beglaubigter Form erfolgen.

Die Erhebung von Gebühren im Austrittsverfahren richtet sich nach §§ 2 und 11 Kommunalabgabengesetz. Die Gebühr beträgt gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Heidelberg 23,00 Euro. Zugrunde liegt der durchschnittliche Verwaltungsaufwand, der für die Bearbeitung erforderlich ist.

Anfrage Nr.:

Anfrage Nr.: 0009/2020/FZ ...

Sitzung des Gemeinderates vom 13.02.2020

Ergebnis: behandelt

Anfrage Nr.:

Anfrage Nr.: 0009/2020/FZ 00304303.doc